

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der Fresenius Aktiengesellschaft, Else-Kröner-Straße 1,
D-61352 Bad Homburg v.d.H., Deutschland

– nachfolgend auch "Fresenius AG" –

in die

Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

– nachfolgend auch "Fresenius SE" –

Präambel

Die Fresenius AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 2617 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Bad Homburg v.d.H., Deutschland. Ihre Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H., Deutschland. Die Fresenius AG ist die operative Holding des Fresenius-Konzerns ("Fresenius-Konzern"), der sowohl Produkte als auch Dienstleistungen des Gesundheitswesens anbietet.

Das Grundkapital der Fresenius AG beträgt derzeit Euro 130.752.921,60 (einschließlich der noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage um Euro 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE Kliniken GmbH ("HUMAINE"), jedoch ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG) in Höhe von Euro 771.968,00 im Laufe des Jahres 2006), und ist eingeteilt in Stück 25.537.680 Inhaber-Stammaktien ("Stammaktien") sowie Stück 25.537.680 stimmrechtslose Inhaber-

Vorzugsaktien ("Vorzugsaktien") (ohne Berücksichtigung der in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen und Wandelschuldverschreibungen ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien). Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG sind die Aktien Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Der am 4. Dezember 2006 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung soll vorgeschlagen werden, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (§§ 207 ff. AktG) (die "Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln") und sodann eine Neueinteilung des Grundkapitals vorzunehmen, sodass die Zahl der ausgegebenen Stammaktien und Vorzugsaktien verdreifacht wird (Aktiensplit im Verhältnis von einer Aktie (bisher) zu drei Aktien (zukünftig), der "Aktiensplit").

Die Fresenius AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt werden. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Als solche fördert sie in besonderer Weise die Herausbildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur.

Die Rechtsform der SE ermöglicht bei Beibehaltung des bisherigen Mitbestimmungsniveaus der Fresenius AG die Fortsetzung der bislang mit sichtbarem Erfolg praktizierten guten und effizienten Corporate Governance durch Festschreibung der Größe des Aufsichtsrats von zwölf Mitgliedern in der Satzung der Fresenius SE. Im weiterhin paritätisch besetzten Aufsichtsrat wären zukünftig nicht nur Arbeitnehmervertreter aus Deutschland vertreten, sondern auch Vertreter der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"). Im Hinblick darauf, dass zwar 22 % des Umsatzes des Fresenius-Konzerns in Deutschland erwirtschaftet werden, aber auch 18 % in den anderen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, hält der Vorstand eine stärkere Beteiligung der übrigen europäischen Arbeitnehmer auf Ebene der Holding des Fresenius-Konzerns für sachgerecht. Dies ermöglicht eine höhere Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fresenius.

Der Wechsel der Rechtsform stellt nach Überzeugung des Vorstands der Fresenius AG einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit des Fresenius-Konzerns und dem starken Wachstum der vergangenen Jahre folgt. Der Sitz der Gesellschaft soll in Deutschland verbleiben. Die Rechtsform der Gesellschaft soll ihre internationale Ausrichtung abbilden.

Der Vorstand der Fresenius AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE

Die Fresenius AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die Fresenius AG hat mit der Fresenius Finance B.V. mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, gegründet am 24. September 1998 durch die Fresenius AG und eingetragen in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft am 29. September 1998, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU, nämlich der Niederlande, unterliegt. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE ist damit erfüllt.

Die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Fresenius AG.

§ 3

Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Fresenius SE, Angebot zur Barabfindung

- 3.1 Die Firma der SE lautet "Fresenius SE".
- 3.2 Sitz der Fresenius SE ist Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland.
- 3.3 Das gesamte Grundkapital der Fresenius AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe Euro 130.752.921,60, einschließlich der noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage um Euro 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE Kliniken GmbH ("HUMAINE"), jedoch ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG) in Höhe von Euro 771.968,00 im Laufe des Jahres 2006), und in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Einteilung in Stammaktien und Vorzugsaktien (derzeitige Stückzahl jeweils 25.537.680 Stamm- und Vorzugsaktien, ohne Berücksichtigung der in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen und Wandelschuldverschreibungen ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien) wird zum

Grundkapital der Fresenius SE, wobei die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der Fresenius AG sind, Aktionäre der Fresenius SE werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Fresenius SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Fresenius AG waren. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG gehalten haben, und die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Sofern der Aktiensplit vor Wirksamwerden der Umwandlung in das Handelsregister eingetragen wird, erhalten die Aktionäre Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie.

- 3.4 Die Fresenius SE erhält die als **Anlage I** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE
- (i) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE genannte Grundkapitalziffer mit der Aufteilung sowie Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien der in § 4 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der Aufteilung sowie Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien,
 - (ii) die Beträge der genehmigten Kapitalien gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE jeweils den Beträgen der noch vorhandenen genehmigten Kapitalien gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der Fresenius AG,
 - (iii) die Beträge und die Anzahl der Aktien der bedingten Kapitalien gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung der Fresenius SE jeweils den noch ausgewiesenen bedingten Kapitalien gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG und
 - (iv) die Vorzugsdividende entweder Euro 0,03 sowie die Mindestdividende Euro 0,06 (§ 20 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Fresenius SE) im Falle eines anteiligen Betrags am Grundkapital in Höhe von Euro 2,56 je Vorzugsaktie oder Euro 0,01 (Vorzugsdividende) sowie Euro 0,02 (Mindestdividende) im Falle eines anteiligen Betrags am Grundkapital in Höhe von Euro 1,00 je Vorzugs-

aktie (nach zuvor durchgeführter Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Aktiensplit).

Hierzu wird der Aufsichtsrat der Fresenius SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem vorangehenden Satz ergebende Änderungen der Fassung der beiliegenden Satzung der Fresenius SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

- 3.5 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 4

Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere

- 4.1 Als Sonderrechte erhalten die Inhaber der Vorzugsaktien der Fresenius AG in der Fresenius SE unverändert für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,03 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,06 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

Sofern nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits der anteilige Betrag am Grundkapital je Vorzugsaktie Euro 1,00 (statt bisher Euro 2,56) ausmacht, beträgt die höhere Dividende Euro 0,01 (statt bisher Euro 0,03) je Vorzugsaktie und die Mindestdividende Euro 0,02 (statt bisher Euro 0,06) je Vorzugsaktie. Die Höhe des Nachzahlungsrechts ändert sich entsprechend.

- 4.2 Die Gesellschaft hat aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 1998 Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung der deutschen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern, leitenden Angestellten (im Sinne der Eingruppierung durch die Gesellschaft) in der Gesellschaft und in deutschen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern und Führungskräften der

ausländischen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern Bezugsrechte auf Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ausgegeben ("Aktienoptionsplan 1998"), die insgesamt zum Bezug von bis zu 450.000 Stammaktien und bis zu 450.000 Vorzugsaktien berechtigen. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 200.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 100.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte entfallen bis zu 700.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 350.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die aus dem Aktienoptionsplan 1998 gewährten Aktienoptionen haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie können frühestens jeweils zu einem Drittel zwei, drei oder vier Jahre nach dem Ausgabedatum der Optionen ausgeübt werden. Für jede Option kann eine Stammaktie bzw. Vorzugsaktie erworben werden. Zum 31. Dezember 2005 sind Aktienoptionen in einem Umfang von 763.266 Stück ausgegeben. Davon sind 676.724 Stück ausübbar.

Die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius AG hat mit Beschluss vom 28. Mai 2003 den Vorstand der Fresenius AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter dem Fresenius AG Aktienoptionsplan 2003 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 4.608.000,00 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu 900.000 Stammaktien und bis zu 900.000 Vorzugsaktien berechtigen. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 200.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen bis zu 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 700.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen.

Die Berechtigten haben das Recht, zwischen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel (*Stock Price Target*) und Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel auszuwählen. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel

entspricht dem Börsenkurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steigerung des Börsenkurses gegenüber dem Basispreis erstmalig mindestens 25 % beträgt. Der Basispreis wird aus dem Durchschnittskurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabedatum bestimmt. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht dem Basispreis. Im Fall der Wahl von Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel erhalten die bezugsberechtigten Personen 15 % weniger Aktienoptionen als bei der Wahl von Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel. Jede Wandelschuldverschreibung berechtigt den Inhaber, nach Zahlung des entsprechenden Wandlungspreises je eine Stammaktie bzw. eine Vorzugsaktie zu erwerben. Jährlich können bis zu 20 % der Gesamtanzahl der zur Ausgabe verfügbaren Wandelschuldverschreibungen aus dem Fresenius AG Aktienoptionsplan 2003 ausgegeben werden. Zum 31. Dezember 2005 sind Wandelschuldverschreibungen in einem Umfang von 767.324 Stück ausgegeben. Davon sind 47.236 ausübbar.

Im Zuge der Umwandlung erhalten die Berechtigten ein Bezugsrecht auf Aktien der Fresenius SE statt auf Aktien der Fresenius AG. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch die Umwandlung nicht. Statt Fresenius AG-Aktien sind zukünftig Fresenius SE-Aktien zu liefern. Die bedingten Kapitalien, welche zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen 1998 und 2003 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der Fresenius SE fort (vgl. § 4 Abs. 6 und 7 der Satzung der Fresenius SE, **Anlage I**).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die bedingten Kapitalien der Fresenius AG aufgrund gesetzlicher Anordnung im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht werden (vgl. § 218 Satz 1 AktG). Darüber hinaus werden im Zuge des folgenden Aktiensplits der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 die Bezugsrechte entsprechend angepasst, sodass für eine Option bzw. eine Wandelschuldverschreibung statt bisher eine Stamm- bzw. Vorzugsaktie zukünftig drei Stamm- bzw. Vorzugsaktien gewährt werden. Der Nennwert der insgesamt unter dem Aktienoptionsplan 2003 bereits ausgegebenen bzw. zukünftig noch auszugebenden Wandelschuldverschreibungen wird jedoch die in dem Aktienoptionsplan 2003 enthaltene Ermächtigung von Euro 4.608.000,00 tatsächlich nicht überschreiten.

§ 5 Sondervorteile

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm.

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe § 9 Abs. 2 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage I** anliegenden Satzung der Fresenius SE).

Zu Aufsichtsratsmitgliedern der Fresenius SE sollen bestellt werden:

Dr. Gerd Krick, Dr. Gabriele Kröner, Dr. Gerhard Rupprecht, Dr. Dieter Schenk, Dr. Karl Schneider, Dr. Bernhard Wunderlin.

§ 6 Aufsichtsrat

- 6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE (siehe **Anlage I**) wird bei der Fresenius SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bei der Fresenius AG – aus zwölf Mitgliedern besteht. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen.
- 6.2 Die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG enden ebenfalls mit Wirksamwerden der Umwandlung, da die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (siehe § 7 des Umwandlungsplans) bestellt werden.

§ 7 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 7.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Fresenius AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE

durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Fresenius AG zu vereinbarenden Weise.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Fresenius AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SE-Beteiligungsgesetz ("SEBG") bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

- 7.2 Die Fresenius AG besitzt als Konzernobergesellschaft derzeit einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 ("MitbestG 1976") paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern. Im Hinblick auf die Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Mit Wirksamwerden der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG (siehe § 6 des Um-

wandlungsplans). Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG und dessen Gebote (zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe unten § 8 des Umwandlungsplans). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der Fresenius SE werden bereits in der Satzung der Fresenius SE bestellt. Die ersten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die Fresenius SE zuständige Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. (Registergericht) erfolgen wird.

Der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ("IGBCE"), vertreten durch den Hauptvorstand, haben am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, so genannte Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Mit Datum vom 8. November 2005 hat der Vorstand der Fresenius AG mit dem Lenkungsausschuss des so genannten Europa-Forums eine Vereinbarung zum Fresenius-Europa-Mitarbeiterforum ("Europa-Forum") geschlossen. Die Vereinbarung regelt das Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß Art. 6/13 der Europäischen Betriebsratsrichtlinie ("EBR-RL"). Der Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst die Fresenius AG und alle Tochtergesellschaften in der Europäischen Union. Teilnehmer des Europa-Forums sind Delegierte der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Delegierter kann nach § 3 Abs. 1 der Vereinbarung nur sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Fresenius AG oder einer ihrer abhängigen Gesellschaften steht. Voraussetzung für die Entsendung eines Delegierten der Arbeitnehmer sind gemäß § 3 Abs. 7 der Vereinbarung mindestens 150 Arbeitnehmer der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der letzten 12 Monate in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Uni-

on. Ab einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 701 Mitarbeitern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann ein weiterer Delegierter der Arbeitnehmer entsandt werden; ab einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 10.000 Mitarbeitern kann das jeweilige Land einen dritten, ab 20.000 einen vierten und ab 30.000 einen fünften Delegierten in das Europa-Forum entsenden.

7.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Fresenius AG, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Einzu-leiten ist das Verfahren – durch die vorgeschriebene Information – unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der Fresenius AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Als eine deutschem Recht unterliegende Gesellschaft muss die Fresenius AG dazu die Offenlegung beim zuständigen Handelsregister in Bad Homburg v.d.H. anmelden und den Umwandlungsplan in öffentlich beglaubigter Form beifügen (vgl. § 12 Abs. 1 HGB). Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Fresenius AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

7.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller europäischen Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des Fresenius-Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 30. Juni 2006 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	108	0,2	1
Dänemark	16	0,0	1
Deutschland	29.288	64,0	7
Estland	24	0,1	1
Finnland	17	0,0	1
Frankreich	2.269	5,0	1
Griechenland	37	0,1	1
Irland	7	0,0	1
Italien	1.223	2,7	1
Luxemburg	11	0,0	1
Niederlande	709	1,5	1
Norwegen	403	0,9	1
Österreich	2.301	5,0	1
Polen	2.040	4,5	1
Portugal	1.037	2,3	1
Schweden	889	1,9	1

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Slowakei	348	0,8	1
Slowenien	100	0,2	1
Spanien	1.808	3,9	1
Tschechische Republik	1.397	3,1	1
Ungarn	770	1,7	1
Vereinigtes Königreich	975	2,1	1
Total	45.777	100	28

Es ist damit zu rechnen, dass zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums Rumänien als neues Mitglied in die EU aufgenommen worden sein wird. Der Fresenius-Konzern beschäftigt in Rumänien 328 Arbeitnehmer (Stand: 30. Juni 2006) mit der Folge, dass diese mit Beitritt in die EU in das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren zu integrieren sind und einen Sitz im Besonderen Verhandlungsgremium erhalten werden. Der Fresenius-Konzern hat sich daher entschlossen, die Arbeitnehmer in Rumänien freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereits zeitgleich mit den übrigen Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns in der EU und dem EWR zu informieren.

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Wie das Wahlgremium bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder

einem betroffenen Betrieb bereits vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist, wie bei der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats bzw. der Betriebsräte.

Der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ("IGBCE"), vertreten durch den Hauptvorstand, haben am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Somit wird das Wahlgremium, dem die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums obliegt, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Fresenius AG, den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der Wittgensteiner Kliniken sowie den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der HELIOS Kliniken zu bilden sein. Da die Größe des Wahlgremiums auf 40 Mitglieder beschränkt ist (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG, der Konzernbetriebsrat der Wittgensteiner Kliniken und der Konzernbetriebsrat der HELIOS Kliniken zusammen mehr als 40 Mitglieder haben, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Wählbar in das Besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wenn dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die im Fresenius-Konzern vertreten ist (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag des Sprecheraus-

schusses mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (vgl. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG).

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

- 7.5 Das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Hierzu hat der Vorstand der Fresenius AG unverzüglich einzuladen, nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der erfolgten Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Fresenius AG zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE und die Festlegung des

Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

7.6 Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat soll mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz ("SEAG") wird die Satzung der Fresenius SE die Größe des Aufsichtsrats regeln. Die entsprechende Satzungsbestimmung sieht einen Aufsichtsrat von zwölf Mitgliedern vor. Am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung ist dabei festzuhalten. Dementsprechend sieht die Satzung der Fresenius SE vor, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung zu bestellen sind. In der Vereinbarung sind nur noch die geographische Zuteilung und der Modus für die Benennung festzulegen. Hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist der Rahmen für Verhandlungen durch das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats eingeschränkt. Kommt eine solche Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, erfolgt die geographische Verteilung und Benennung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die im nachstehenden § 7.9 dargestellt ist.

7.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner festzulegen, ob zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind der Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nichtmitgliedstaaten der EU bzw. Nichtvertragsstaaten des EWR), die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 7.8 Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).
- 7.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Für die Fresenius SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Fresenius AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Fresenius SE fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings würden die Arbeitnehmervertreter nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern, sondern von allen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR benannt. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung der Fresenius SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich für den paritätisch zu besetzenden zwölfköpfigen Aufsichtsrat vier Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, ein Sitz für die in Frankreich tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz für die in Österreich tätigen Arbeitnehmer der Fresenius SE.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Fresenius SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er

zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

- 7.10 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- 7.11 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Fresenius AG sowie nach ihrer Gründung die Fresenius SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 8

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 8.1 Die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hat für die Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Konzerngesellschaft fortgeführt; im Fall der Arbeitnehmer der Fresenius AG werden deren Arbeitsverhältnisse unverändert mit der Fresenius SE fortgeführt.
- 8.2 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.

- 8.3 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervvertretungen der Fresenius AG und des Fresenius-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervvertretungen bleiben erhalten (siehe dazu auch die Ausführungen unter § 7.2 des Umwandlungsplans). Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE mit nicht ausschließlich aus Deutschland kommenden Arbeitnehmervvertretern wird auf die Ausführungen zur Arbeitnehmerbeteiligung (siehe § 7 des Umwandlungsplans) verwiesen.
- 8.4 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 9 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE wird die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main, bestellt.

Bad Homburg v.d.H., den 10. Oktober 2006

Fresenius Aktiengesellschaft
Der Vorstand

gez. Dr. Ulf M. Schneider

gez. Stephan Sturm

Anlage I: Satzung der Fresenius SE

Satzung der Fresenius SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma

Fresenius SE.

Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
- b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- c) die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
- d) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 154.130.730,00 und ist eingeteilt in Stück 77.065.365 Inhaber-Stammaktien sowie Stück 77.065.365 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.

Die Ausstattung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien ergibt sich aus § 20. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

- (2) Der auf die Inhaber-Stammaktien entfallende Teil des Grundkapitals ist erbracht
- a) in Höhe von DM 100.000 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 100.000 Aktien durch Umwandlung der Fresenius Verwaltungs GmbH,
 - b) in Höhe von DM 19.538.800 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 19.538.800 Aktien durch Sacheinlage durch Frau Else Kröner, und zwar durch Einbringung ihrer Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Apparatbau KG
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - c) in Höhe von DM 361.200 gegen Gewährung von nominell insgesamt DM 361.200 Aktien durch Sacheinlage durch Herrn Detlef Kröner, und zwar durch Einbringung seiner Kommanditbeteiligungen

- aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Apparatebau KG
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - d) in Höhe von DM 3.162.100 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 3.162.100 Aktien durch Bareinlage durch Frau Else Kröner, mit einem Aufgeld von 195 % und in Höhe von DM 837.900 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 837.900 Aktien durch Bareinlage durch Herrn Hans Kröner, mit einem Aufgeld von 195 %,
 - e) in Höhe von DM 6.000.000 durch Umwandlung von DM 6.000.000 gesetzlichen Rücklagen durch Ausgabe von neuen Aktien von insgesamt nominell DM 6.000.000 dergestalt, dass auf je vier alte Aktien je eine neue Aktie ausgegeben wird.
- (3) Das Grundkapital der Fresenius SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage um insgesamt bis zu nom. Euro 12.800.000,00 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Fresenius AG noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei voll-

ständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 10. Mai 2006 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu nom. Euro 5.496.115,20 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Fresenius AG noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 10. Mai 2006 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.078.029,00, eingeteilt in Stück 1.078.029 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesell-

schaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Fresenius AG noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital I Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.078.029,00, eingeteilt in Stück 1.078.029 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 der Satzung der Fresenius AG noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.572.008,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.572.008 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der Fresenius AG noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbe-

schluss der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.572.008,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.572.008 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 6 Satz 4 der Satzung der Fresenius AG noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

- (8) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Organisationsverfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,

der Aufsichtsrat sowie

die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (4) Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so ist er berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Veto-Recht). Übt der Vorsitzende des Vorstands sein Veto-Recht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura und mit den sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Beschränkungen erteilt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen.
- (3) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von Euro 15.000.000,00 überschritten wird,
 - b) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - c) zur Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft regeln, sowie in Erweiterung von § 8 Abs. 3 den Kreis der Handlungen umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen gemäß § 8 Abs. 3 auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, einengen oder aufheben. Der Aufsichtsrat kann die Beschlussfassungen gemäß § 8 Abs. 3 und die Erteilung von Zustimmungen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen, der drei Mitglieder haben muss, dessen Zusammensetzung im übrigen jedoch der freien Bestimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt.
- (5) Der Vorstand kann sich, solange und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlassen hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats selber eine Geschäftsordnung geben.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.
- (2) Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE beschließt, bestellt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren:

Dr. Gerd Krick, Königstein, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG

Dr. Gabriele Kröner, Berg, Ärztin

Dr. Gerhard Rupprecht, Gerlingen, Mitglied des Vorstands der Allianz AG, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG

Dr. Dieter Schenk, München, Rechtsanwalt und Steuerberater, Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz

Dr. Karl Schneider, Mannheim, ehemaliger Vorstandssprecher der Südzucker AG

Dr. Bernhard Wunderlin, Bad Homburg v.d.H., ehemaliger Geschäftsführer der Harald Quandt Holding GmbH

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Fresenius AG eingetragen wird.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung vorbehaltlich Abs. 2 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neubestellung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für das weggefallene, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neubestellung vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Bestellung gemäß § 9 Abs. 4 stattfindet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abge-

kürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 1; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.

- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 11 Abs. 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Dies gilt auch in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 5, 6 und 7.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

- (2) Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und für die Mitgliedschaft im Personalausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von je Euro 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses das Doppelte.
- (3) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und im Personalausschuss des Aufsichtsrats.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang und mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das

depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

§ 17

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zuläs-

sig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung vorbehaltlich der folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4) erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,03 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie. Sofern der anteilige Betrag am Grundkapital je Vorzugsaktie nicht mehr Euro 2,56 je Aktie sondern nach erfolgter Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und anschließender Neueinteilung des Grundkapitals nur noch Euro 1,00 je Aktie beträgt, erhalten die Vorzugs-

aktien eine um Euro 0,01 (statt Euro 0,03) je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 (statt Euro 0,06) je Vorzugsaktie.

- (3) Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie (bzw. Euro 0,02 bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1,00 je Vorzugsaktie) geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor.
- (4) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,06 je Vorzugsaktie (bzw. Euro 0,02 bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1,00 je Vorzugsaktie) aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

§ 21

Gründungs Aufwand / Vorteile

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Rahmen der Gründung der Fresenius AG, insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftsteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung im Gesamtbetrag bis zu DM 5.790.
- (2) Die Gesellschaft trägt im Rahmen der Gründung der Fresenius AG auch den Gründungsaufwand (Kapitalerhöhungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftsteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung (Sacheinlage- und Kapitalerhöhungsprüfung) und der Beratungen im Gesamtbetrag bis zu DM 433.000.
- (3) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE in Höhe von bis zu Euro 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (4) Im Rahmen der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Mitglieder des

Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm.

Darüber hinaus sollen die amtierenden Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe § 9 Abs. 2).